jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/9/6 89/02/0066

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.09.1989

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §102 Abs6;

Rechtssatz

Der Lenker hat entsprechend der Bestimmung des§ 102 Abs 6 KFG sein Fahrzeug bereits gegen die Inbetriebnahme und nicht erst gegen das Lenken durch Unbefugte zu sichern; in dem Starten des Motors liegt bereits eine Inbetriebnahme des Fahrzeuges.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020066.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at